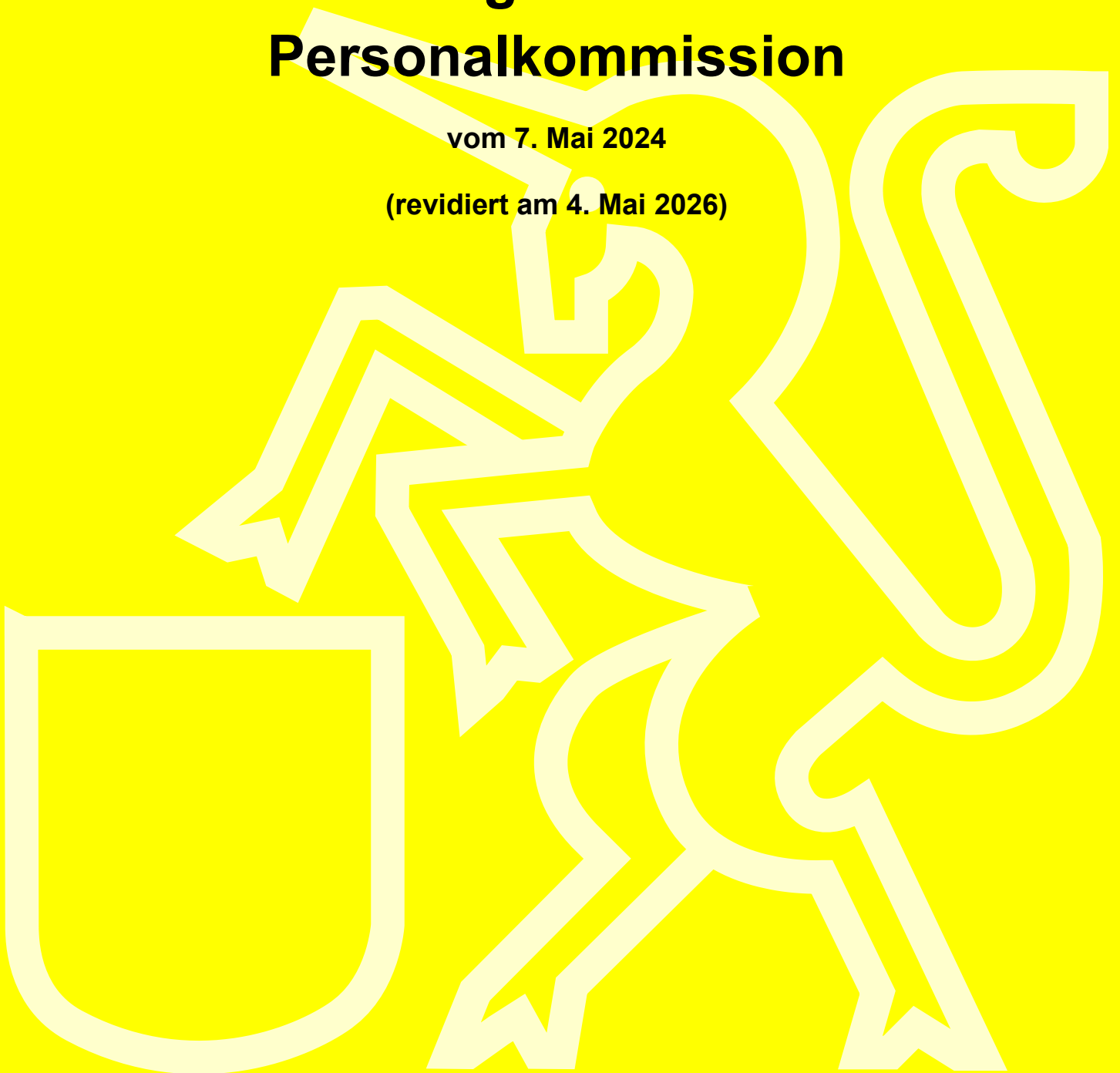


Stadt Dübendorf

Reglement Personalkommission

vom 7. Mai 2024

(revidiert am 4. Mai 2026)



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gesetzliche Grundlage	3
Art. 2	Arbeitsethik	3
Art. 3	Freie Meinungsäußerung	3
Art. 4	Gültigkeitsbereich	3
II.	Zusammensetzung und Wahl der Personalkommission	3
Art. 5	Mitglieder ¹⁾	3
Art. 6	Zusammensetzung ¹⁾	3
Art. 7	Vertreter/innen beider Geschlechter	3
Art. 8	Kontaktstelle	3
Art. 9	Amtsdauer	3
Art. 10	Wahlrecht	3
Art. 11	Wählbarkeit	3
Art. 12	Auszubildende	4
Art. 13	Austritt	4
Art. 14	Maximale Amtsdauer	4
Art. 15	Wahlen	4
Art. 16	Wahlverfahren ¹⁾	4
Art. 17	Mitspracherecht	4
Art. 18	Ausübung Mitspracherecht	4
Art. 19	Informationsrecht	5
Art. 20	Vorschlagsrecht	5
Art. 21	Stellungnahme	5
Art. 22	Vernehmlassungsrecht	5
Art. 23	Entscheid	5
Art. 24	Vertretung der Angestellten	5
III.	Geschäftsordnung	5
Art. 25	Konstituierung	5
Art. 26	Sitzungsleitung	5
Art. 27	Sitzungsrhythmus	5
Art. 28	Einberufung von Sitzungen	5
Art. 29	Budget	6
Art. 30	Beschlussfähigkeit	6
Art. 31	Stimmabgabe	6
Art. 32	Ausstand	6
Art. 33	Elektronische Ablage	6
Art. 34	Schweigepflicht	6
Art. 35	Austausch	6
Art. 36	Arbeitszeiterfassung	6

Art. 37	Entschädigung für gemeinsames Essen.....	6
IV.	Schlussbestimmungen	6
Art. 38	Inkrafttreten	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gesetzliche Grundlage

Stadtratsbeschluss Nr. 23-451 vom 26. Oktober 2023.

Art. 2 Arbeitsethik

Die Personalkommission vertritt die Interessen der Angestellten. Sie setzt sich ein für die Förderung der positiven Zusammenarbeit und Partnerschaft sowie des gegenseitigen Vertrauens zwischen dem Stadtrat, der Geschäftsleitung, dem Führungsteam und den Angestellten.

Art. 3 Freie Meinungsäußerung

Den Angestellten dürfen wegen der ordnungsgemässen Ausübung der Mitspracherechte in der Personalkommission keine Nachteile erwachsen.

Art. 4 Gültigkeitsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung für das gesamte städtische Personal, welches nach der Anstellungs- und Besoldungsverordnung (ABVO) der Stadt Dübendorf beschäftigt wird.

II. Zusammensetzung und Wahl der Personalkommission

Art. 5 Mitglieder ¹⁾

Die Personalkommission besteht aus mindestens sieben und maximal elf Mitgliedern.

Art. 6 Zusammensetzung ¹⁾

Die Personalkommission setzt sich aus maximal zwei Personen des IMWIL Alters- und Spitexzentrum, maximal zwei Personen der Primarschule (Verwaltung, Reinigung, Musikschule, Hort etc. ohne Lehrpersonen und Schulleitende) sowie aus maximal sieben Personen aus den übrigen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung zusammen.

- Die Vertretung der übrigen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung richtet sich nach dem aktuellen Organigramm der Stadtverwaltung. Insgesamt ist auf eine möglichst ausgewogene und faire Verteilung der Organisationseinheiten zu achten, wobei eine Abteilung mit maximal drei Mitgliedern vertreten sein darf.

Art. 7 Vertreter/innen beider Geschlechter

Eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen in der Kommission ist anzustreben.

Art. 8 Kontaktstelle

Als Kontaktstelle zwischen der Personalkommission und Stadtrat fungiert der/die Stadtschreiber/in. Diese/r nimmt bei Bedarf beratend an den Sitzungen teil.

Art. 9 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Personalkommission beträgt vier Jahre analog der Legislatur-Dauer des Stadtrates. Die Amtsdauer beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 10 Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht steht allen Angestellten der Stadt Dübendorf mit unbefristetem Anstellungsverhältnis zu.

Art. 11 Wählbarkeit

In die Personalkommission können alle Angestellten mit unbefristetem Anstellungsverhältnis gewählt werden. Ausgenommen sind Mitglieder des Kaders sowie Mitarbeitende der Personaldienste.

Art. 12 Auszubildende

Bei Behandlungen von Fragen der Auszubildenden kann eine Vertretung der Auszubildenden an der Sitzung der Personalkommission mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 13 Austritt

Erfüllt ein Mitglied nachträglich die Voraussetzungen für eine Wahl nicht mehr, scheidet es aus der Personalkommission aus. Eine Ersatzwahl wird grundsätzlich angeordnet, wenn das Mitglied mehr als sechs Monate vor Ende der Amtsdauer aus der Personalkommission austritt.

Art. 14 Maximale Amtsdauer

Die maximale Amtsdauer beschränkt sich auf vier Amtsperioden.

Art. 15 Wahlen

Der/die Stadtschreiber/in ist für eine termingerechte Wahl zuständig.

Art. 16 Wahlverfahren ¹⁾

Die Wahl hat nach folgendem Verfahren zu erfolgen:

- Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 1. Juni dem/der Stadtschreiber/in einzureichen.
- Dem Wahlvorschlag ist das schriftliche Einverständnis der Kandidierenden beizulegen, dass eine allfällige Wahl angenommen wird.
- Die Wahl erfolgt in der Regel still. Wird die maximale Anzahl gemäss Art. 6 dieses Reglements überschritten, erfolgt die Wahl schriftlich und geheim.
- Die Wahl ist bis spätestens am 1. Juli durchzuführen.
- Gewählt sind die Kandidierende mit der höchsten Stimmzahl.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 17 Mitspracherecht

Der Personalkommission steht in folgenden Bereichen ein Mitspracherecht zu:

- Generelle Wahl- und Anstellungsbedingungen
- Anstellungs- und Besoldungsverordnung
- Fringe-Benefits
- Betriebs- und Arbeitsorganisation
- Dauer und Regelung der Arbeitszeit
- Aus- und Weiterbildung der Angestellten
- Sicherheit der Angestellten

Art. 18 Ausübung Mitspracherecht

Das Mitspracherecht umfasst das Informationsrecht, das Vorschlagsrecht und das Vernehmlassungsrecht.

Art. 19 Informationsrecht

Das Informationsrecht ist wie folgt definiert:

- Der/die Stadtschreiber/in informiert die Personalkommission frühzeitig und ausreichend über Angelegenheiten, welche die Angestellten und deren Arbeitsbereich betreffen.
- Den Angestellten steht das Recht zu, rechtzeitig und ausreichend über die Tätigkeiten der Personalkommission informiert zu werden. Die Information erfolgt über das Intranet mittels Kommunikationstext der Personalkommissionsitzungen. Angestellte ohne Zugriff auf das Intranet erhalten die Informationen von Ihren Vorgesetzten.
- Die Geschäftsleitung und der Stadtrat werden durch ein Exemplar des Kommunikationstexts über die Sitzungen informiert.

Art. 20 Vorschlagsrecht

Das Vorschlagsrecht umfasst das Recht der Personalkommission, Anträge, Anfragen und Anregungen zu unterbreiten.

Art. 21 Stellungnahme

Die Geschäftsleitung und/oder der Stadtrat haben zum eingereichten Vorschlag Stellung zu nehmen und müssen die Personalkommission frühzeitig und ausreichend schriftlich informieren

Art. 22 Vernehmlassungsrecht

Das Vernehmlassungsrecht umfasst das Recht der Personalkommission auf Meinungsäußerung bei Erlassen oder Anordnungen, die das gesamte Personal oder einzelne Organisationseinheiten betreffen.

Art. 23 Entscheid

Die Personalkommission erhält einen ausreichend begründeten Entscheid, dieser muss frühzeitig erfolgen.

Art. 24 Vertretung der Angestellten

Die Personalkommission nimmt die Anliegen der Angestellten entgegen und vertritt sie gegenüber der Geschäftsleitung und dem Stadtrat, wenn eine Weiterleitung angezeigt erscheint und sie nicht auf dem Dienstweg zu behandeln sind.

III. Geschäftsordnung

Art. 25 Konstituierung

Die Personalkommission konstituiert sich selbst. An der konstituierenden Sitzung müssen sämtliche Mitglieder anwesend sein. Aus seiner Mitte werden das Präsidium, das Vizepräsidium, ein/e Sprecher/in sowie das Aktariat und die Kassenführung für die gesamte Amtsdauer gewählt.

Art. 26 Sitzungsleitung

Die Verantwortung für die Führung der Geschäfte liegt beim Präsidium der Personalkommission, die unter Bekanntgabe der Traktanden zu den Sitzungen einlädt.

Art. 27 Sitzungsrhythmus

Die Personalkommission legt den Sitzungsrhythmus in eigener Kompetenz fest. Es gilt ein Minimum von vier Sitzungen jährlich.

Art. 28 Einberufung von Sitzungen

Sitzungen können auch auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern der Personalkommission oder dem Stadtschreiber einberufen werden.

Art. 29 Budget

Der Personalkommission steht jährlich ein Budget von Fr. 10'000.00 zur Verfügung. Dieser Betrag wird z.B. für Referenten, Fachexpertise, Rechtshilfe etc. genutzt. Kontierung und Signierung wird durch das Präsidium sichergestellt.

Art. 30 Beschlussfähigkeit

Die Personalkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung anwesend ist.

Art. 31 Stimmabgabe

Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz mit Stichentscheid.

Art. 32 Ausstand

Besteht für ein Mitglied der Personalkommission ein konkreter persönlicher Interessenskonflikt an einem zu behandelnden Geschäft, so hat das Mitglied nach seiner Anhörung in den Ausstand zu treten.

Art. 33 Elektronische Ablage

Die Sitzungsprotokolle/das Laufprotokoll sowie die Arbeitsunterlagen werden in Teams im Raum der Personalkommission abgelegt.

Art. 34 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Personalkommission haben über die Verhandlungen, sofern sie persönliche oder intime Angelegenheiten betreffen, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch nach Austritt aus der Personalkommission.

Art. 35 Austausch

Mindestens zweimal jährlich findet ein Austausch mit einer Delegation der Geschäftsleitung, des Führungsteams und des Stadtrates statt.¹⁾

Art. 36 Arbeitszeiterfassung

Die Ausführung der Personalkommissionsaufgaben gilt als Arbeitszeit.

Art. 37 Entschädigung für gemeinsames Essen

Für ein gemeinsames Essen stehen der Personalkommission pro Jahr und Mitglied maximal Fr. 150.00 pro Person zur Verfügung. Der Betrag passt sich jeweils dem Entschädigungs- und Spesenreglement der Stadt Dübendorf an.¹⁾

IV. Schlussbestimmungen

Art. 38 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch den Stadtrat per 7. Mai 2024 in Kraft.

Das vorstehende Reglement der Personalkommission der Stadtverwaltung Dübendorf wurde am 7. Mai 2024 vom Stadtrat festgesetzt.

Stadtrat Dübendorf

André Ingold
Stadtpräsident

Mathias Vogt
Stadtschreiber

¹⁾ Teilrevision durch Stadtratsbeschluss Nr. 26-259 vom 4. Mai 2026 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.